

## Elternbrief: Unterrichtsausfall bei besonderen Wetterbedingungen

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

laut Erlass gelten bei extremen Wetterbedingungen folgende Bestimmungen:

Extreme Witterungsverhältnisse wie Straßenglätte, Schneeverwehungen, Hochwasser Sturm und hohe Temperaturen (Hitzefrei)

1. Bei Witterungsverhältnissen, bei denen Schülerinnen und Schüler die Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen erreichen oder verlassen können, kann die Niedersächsische Landesschulbehörde anordnen, dass ganz oder teilweise kein Unterricht stattfindet. Diese Entscheidungsbefugnis kann auf die Landkreise übertragen werden. Die Entscheidung wird so früh wie möglich über den **Hörfunk / Verkehrsnachrichten** bekannt gegeben. Außerdem können Informationen über die kostenlose App „Biwapp“ ([www.biwapp.de/Vechta](http://www.biwapp.de/Vechta)) oder unter [www.vnz-niedersachsen.de/aktuell/schulsausfall.php](http://www.vnz-niedersachsen.de/aktuell/schulsausfall.php) bezogen werden.  
Deshalb hören Sie bei extremen Witterungsverhältnissen unbedingt Radio, denn dort werden Sie über einen eventuellen Unterrichtsausfall informiert!
2. Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schüler der Grundschule, die eine **unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg** durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, können ihre Kinder auch dann für einen Tag zu Hause behalten oder sie vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn kein Unterrichtsausfall angeordnet ist.
3. Ist zu erwarten, dass **während der Unterrichtszeit extreme Witterungsverhältnisse** auftreten, die eine schwerwiegende Gefährdung der Schülerinnen und Schüler auf dem Heimweg erwarten lassen, so **entscheidet die Schulleitung über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts**.
4. Für einzelne oder alle Klassen von Grundschulen kann durch die Schulleitung Hitzefrei gegeben werden, wenn der Unterricht durch hohe Temperaturen in den Schulräumen erheblich beeinträchtigt wird und andere Formen der Unterrichtsgestaltung nicht sinnvoll erscheinen.
5. Die Schülerinnen und Schüler werden bis zum Verlassen der Schule beaufsichtigt. Schülerinnen und Schüler der Grundschule dürfen nur dann vorzeitig, d. h. abweichend von ihrem Stundenplan, nach Hause entlassen werden, wenn die Erziehungsberechtigten diesem vorher zugestimmt haben.  
Voraussetzung für eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts ist, dass die Schülerbeförderung gewährleistet ist.
6. Für Schüler, die trotz Unterrichtsausfall zur Schule kommen, ist eine Aufsicht vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen

K. Rechten

Bitte diese Seite beim Klassenlehrer / bei der Klassenlehrerin abgeben!

Mein Kind \_\_\_\_\_ Kl. \_\_\_\_\_  
Name, Vorname (in Druckschrift)

- kann bei Unterrichtsausfall durch extreme Wetterverhältnisse **alleine nach Hause gehen**.
- wird bei Unterrichtsausfall durch extreme Wetterverhältnisse **abgeholt**.
- soll bei Unterrichtsausfall durch extreme Wetterverhältnisse bis zum „normalen Schulschluss“ **in der Schule bleiben**.  
(Betreuungszeit (Randstunde) der Betreuungskinder gehört in der 1. und 2. Klasse zum „normalen Schulschluss“, ebenso der Offene Ganztag für alle Kinder.)

Neuenkirchen, den \_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten